

Berlin, Januar 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551  
Telefax 030 590099-451

www.bga.de

**RA Michael Faber**  
Umwelt- und Energiepolitik  
Michael.Faber@bga.de

Verband Chemiehandel

Große Neugasse 6  
50667 Köln

Telefon 0221/2581133  
Telefax 0221/2582496

www.vch-online.de

**Ralph Alberti**  
Geschäftsführer  
alberti@vch-online.de

## UMWELT UND ENERGIE

# UMSETZUNG DER SEVESO III RICHTLINIE

### 1. Problemdarstellung

#### 2. Im Einzelnen

- 2.1 Aus Abstandswahrung wird eine Betreiberpflicht
- 2.2 Keine neuen Genehmigungsverfahren einführen

### 3. Ergebnis

#### 1. Problemdarstellung

Die Seveso III Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen war bis Ende Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Mit der Richtlinie erfolgt insbesondere eine Anpassung an die Änderungen des EU-Systems zur Einstufung gefährlicher Stoffe (CLP-VO). Außerdem sieht die Richtlinie Neuregelungen zur Information der Öffentlichkeit vor.

BGA und VCH haben sich von Anfang an für eine frühzeitige Umsetzung ausgesprochen, um damit auch schnellstmöglich Rechtssicherheit für ihre Unternehmen zu bekommen. Denn auch im Großhandel sind Unternehmen von der Seveso Richtlinie betroffen. Allen voran Unternehmen des Chemiegroßhandels aber auch solche aus anderen Bereichen (wie z.B. Flüssiggas) sind tangiert. Hier liegen die Betriebe des lagerhaltenden Produktionsverbindungshandels historisch häufig in sog. Gemengelagen.

Gleichzeitig mit der Umsetzung der Seveso III Richtlinie soll auch eine Klärstellung bezüglich der sog. Mücksch-Entscheidung des EUGH vom 15. September 2011 zu Abstandsflächen erfolgen. Bei der Entscheidung ging es um die Frage, ob sich das Erfordernis der Abstandswahrung nur an Planungsträger richte oder mangels entsprechender Planungstätigkeit auch an Baugenehmigungsbehörden, die eine gebundene Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu treffen hätten. Der EUGH bejahte diese Frage. Aus der Abstandswahrung und den damit verbundenen Abwägungskriterien folge, dass nationale Rechtsvorschriften (im konkreten Fall § 34 BauGB) hiermit unvereinbar seien, wenn die Genehmigung eines öffentlich genutzten Gebäudes (im konkreten Fall ein Baumarkt) letztlich unabhängig von der Abstandsfrage zwingend zu erteilen sei. In der Konsequenz hat der EuGH die konkrete Problematik dem Bauplanungs- bzw. Flächennutzungsrecht zugeordnet.

Das BMUB hatte mit § 50 BImSchG-Entwurf eine Regelung vorgeschlagen, ein Abstandgebot in die BImSchG aufzunehmen. Des Weiteren wird mit § 23 a BImSchG ein neues Verfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen eingeführt. Begründet wird dies mit der Öffentlichkeitsbeteiligung aus Art. 15 der Seveso III Richtlinie.

Die Verbände halten diese vorgeschlagenen Lösungen als weitgehender als dies die EU-Richtlinie und das Urteil fordern.

## 2. Im Einzelnen

### 2.1 Aus Abstandswahrung wird eine Betreiberpflicht

---

Nach Ansicht des BMUB soll durch § 50 BImSchG-Entwurf eine Klarstellung i.S.d. Urteils erreicht werden. Im § 50 II, I BImSchG-Entwurf wird „klargestellt“, dass die Einhaltung des Sicherheitsabstandes zur Betreiberpflicht wird. Aus Sicht der Verbände stellt die vorgeschlagene Lösung nicht eine Klarstellung, sondern vielmehr eine wesentliche Verschärfung dar, die nahezu alle Betreiber von Störfallanlagen betrifft.

Die nun vorgesehene Regelung hat nicht nur Auswirkungen auf Neugenehmigungen, sondern im Falle von Änderungen und Erweiterungen auch auf bestehende Anlagen und Betriebe. Nach der vorgeschlagenen Vorschrift können in Gemengelagen, bei denen der Sicherheitsabstand nicht gewahrt ist, Änderungen nicht mehr ohne weiteres erfolgen, ohne dass der Betreiber dafür Sorge trägt, dass ein – ggfls. historisch nicht eingehaltener - Sicherheitsabstand durch ihn zu bestimmen und einzuhalten ist. Anderenfalls kommen neben nachträglichen Anordnungen sogar Stilllegungsverfügungen in Betracht, die den Bestandsschutz seit Jahrzehnten bestehender Standorte in Frage stellen würden. Letztlich würden den Unternehmen die notwendigen langfristigen und zuverlässigen Rahmenbedingungen für zukunftssichernde Investitionen entzogen.

Die Verbände weisen darauf hin, dass sich das EUGH Urteil auf baugenehmigungsrechtliche Fragen bezog. Daher ist es aus unserer Sicht sinnvoller und systemgerechter, eine Klarstellung im BauGB zu etablieren als in der BImSchG.

### 2.2 Keine neuen Genehmigungsverfahren einführen

---

Mit § 23 a BImSchG-Entwurf wird für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, ein neues Genehmigungsverfahren für jede Errichtung oder störfallrelevante Änderung eingeführt. Wir verweisen hier darauf, dass die Richtlinie in Artikel 15 ein solch neues Verfahren nicht vorsieht. Unabhängig davon wird bestritten, ob dies tatsächlich zu einer Verfahrenserleichterung führt, wie dies das BMUB ausführt.

## 3. Ergebnis

Im Ergebnis setzen wir uns für eine Klarstellung ein, dass das sog. Abstandsgebot entsprechend den europarechtlichen Vorgaben keine Betreiberpflicht und damit anlagenrechtliche Genehmigungsvoraussetzung ist. Vielmehr muss das sog. Land-Use Planing im Baurecht verankert werden. Bestandsschutz für bestehende Anlagen muss auch über den bestehenden Status-Quo hinaus gewährleistet sein. Die Vorgaben der EU-Richtlinie sollten ohne Verschärfungen umgesetzt werden.